



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 2 DSG

Eine Kommentierung von Sandra Husi-Stämpfli

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 15.08.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230815-200551-0

ZITIERVORSCHLAG

Sandra Husi-Stämpfli, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Husi-Stämpfli, N. XXX zu Art. 2 DSG.

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

² Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;
- b. Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden;
- c. Personendaten, die bearbeitet werden durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatsgesetzes vom 22. Juni 2007, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen.

³ Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

⁴ Die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs, insbesondere der Zugang zu diesen Registern und die Rechte der betroffenen Personen, werden durch die Spezialbestimmungen

des anwendbaren Bundesrechts geregelt. Enthalten die Spezialbestimmungen keine Regelung, so ist dieses Gesetz anwendbar.

GLIEDERUNG

In Kürze	4
I. Allgemeines.....	4
A. Normzweck	4
B. Regelungskompetenz.....	4
II. Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 DSG).....	5
III. Sachlicher Geltungsbereich: Daten natürlicher Personen	5
IV. Ausnahmen	5
A. Verwendung zum privaten Gebrauch (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSG).....	6
B. Bearbeitung durch die eidgenössischen Räte und parlamentarischen Kommissionen (Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG)	6
C. Datenbearbeitungen durch diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG)	6
D. Laufende Gerichts- oder bundesrechtliche Verfahren (Art. 2 Abs. 3 DSG).....	6
E. Öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs.....	7
Literaturverzeichnis.....	8

IN KÜRZE

Das DSG gelangt auf die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen durch Bundesorgane und private Personen zur Anwendung. Das DSG gilt jedoch nicht absolut: Bestimmte Fälle, insbesondere Datenbearbeitungen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch oder im Rahmen eines laufenden Gerichts- oder bundesrechtlichen Verfahrens, sind vom DSG ausgenommen bzw. werden durch separate, spezifische (Verfahrens-)Bestimmungen geregelt.

I. ALLGEMEINES

A. Normzweck

- 1 Mit Art. 2 DSG werden der Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes des Bundes sowie die entsprechenden Ausnahmen festgelegt. Der Anwendungsbereich des DSG wurde in der Revision teilweise erweitert, dies insbesondere, um den Anforderungen der ERK 108+ gerecht zu werden: So wurden die Ausnahmen in Bezug auf hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren (Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG) und diejenige betreffend öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs (Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG) angepasst worden.

B. Regelungskompetenz

- 2 Die Kompetenz zur Regelung des Datenschutzrechts ergibt sich aus der allgemeinen föderalen Kompetenzordnung: Gemäss Art. 3 und 42 BV kommt dem Bund eine begrenzte Einzelermächtigung zu, während die Kantone alle Aufgaben ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind¹.
- 3 Der Bund ist damit berechtigt, in jenen Bereichen, in denen er grundsätzlich legislieren darf, auch das Datenbearbeiten zu regeln – dies insbesondere im Rahmen der Organisation und des Verfahrens der Bundesbehörden (Art. 164 Ziff. 1 lit. g BV). Im Ingress des DSG wird Bezug genommen auf Art. 95 («privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit»), Art. 122 («Zivilrecht») und Art. 173 Abs. 2 BV («Weitere Aufgaben und Befugnisse»). Auch wenn diese Artikel die Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Datenschutzes nicht ausdrücklich erwähnen, so ist unbestritten, dass sie die Kompetenzen zum Erlass datenschutzrechtlicher Bestimmungen miteinschliessen.
- 4 Ob das Bearbeiten von Personendaten den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen genügt, bestimmt sich einerseits nach den Vorgaben der (Informations- und) Datenschutzgesetze (sog. «allgemeines» Datenschutzrecht») und andererseits nach den Bestimmungen in denjenigen Spezialgesetzen, die das Datenbearbeiten in den konkreten Anwendungsfällen regeln («besonderes» Datenschutzrecht).
- 5 Sowohl öffentliche Organe wie auch Private haben sich in einem ersten Schritt am «allgemeinen» Datenschutzrecht zu orientieren, wenn sie Personendaten bearbeiten wollen:
 - Bundesorgane und private Personen haben sich an den Bearbeitungsvorgaben des Datenschutzgesetzes des Bundes zu orientieren.
 - Bearbeiten kantonale öffentliche Organe Personendaten, sind jeweils die kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetze zu befolgen.
- 6 Das «allgemeine» Datenschutzrecht, regelt – auf kantonaler und auf Bundesstufe – u.a. folgende Themen: Gesetzeszweck, Geltungsbereich, Definitionen, Bearbeitungsgrundsätze, Regelungen zur

Verantwortlichkeit, Rechte der betroffenen Personen usw. Seiner Natur als *Grundsatzgesetzgebung* entsprechend enthält das «allgemeine» Datenschutzrecht in der Regel auch Ausnahmebestimmungen, die definieren, in welchen Fällen spezialrechtliche Vorgaben vorgehen.

- 7 Öffentliche Organe müssen in einem zweiten Schritt prüfen, ob sie die fraglichen Personendaten zu ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bearbeiten dürfen, ob also die jeweiligen Sachgesetze (das bereichsspezifische, «besondere» Datenschutzrecht) das Datenbearbeiten speziell regeln.
- 8 Das Fachrecht bzw. das «besondere» Datenschutzrecht muss den Anforderungen des allgemeinen Datenschutzrechts gerecht werden und neben dem Zweck des Bearbeitens (d.h. die konkrete Aufgabe, zu deren Erfüllung Personendaten bearbeitet werden müssen) u.a. die Verantwortlichkeiten und allfällige Voraussetzungen für die Bekanntgabe festhalten.
- 9 Privatpersonen ihrerseits müssen sich in diesem zweiten Schritt vergewissern, dass sie über einen Rechtfertigungsgrund für die fragliche Datenbearbeitung verfügen, sofern mit der Bearbeitung Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

II. PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH (ART. 2 ABS. 1 DSG)

- 10 Das Datenschutzrecht des Bundes gilt für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen durch Bundesorgane (dazu N. 11 Kommentierung zu Art. 5 lit. i und OK-Zysset Art. 34 DSG) und private Personen (dazu OK-dal Molin zu Art. 30 DSG). Das jeweilige *kantonale* (Informations- und) Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch *kantonale* öffentliche Organe (dazu N. 5).

III. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH: DATEN NATÜRLICHER PERSONEN

- 11 Als natürliche Person im Rechtssinn gilt jeder Mensch, und jedes menschliche Wesen ist rechtsfähig (Art. 11 Abs. 1 ZGB). Jeder Mensch besitzt damit die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben (Art. 11 Abs. 2 ZGB) – zu diesen Rechten gehört auch das Persönlichkeitsrecht aus zivil- wie auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive (Art. 28 ff. ZGB bzw. Art. 1 insb. i.V.m. Art. 30 DSG und Art. 34 DSG).
- 12 Mit der letzten Datenschutzrevision wurde der sachliche Geltungsbereich eingeschränkt: Daten von juristischen Personen werden nicht mehr vom DSG erfasst, was in der Praxis aber ohnehin unbedeutend ist, denn juristische Personen können nach wie vor Persönlichkeitsverletzungen gestützt auf Art. 28 ff. ZGB (wie bspw. Rufschädigungen) geltend machen. Sie geniessen ferner den Schutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb², des Urheberrechtsgesetzes³ oder der spezifischen Bestimmungen zu den Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen⁴.

IV. AUSNAHMEN

- 13 Das DSG gilt nicht absolut. Die Art. 2 Abs. 2-4 DSG erwähnen verschiedene Ausnahmen, für welche das DSG nicht zur Anwendung gelangt.

1. Ausführlich BSK-Rudin/Husi-Stämpfli, Art. 37 Rz. 1b ff.

2. Bundesgesetz vom 19.12.1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), SR 241.

3. Bundesgesetz vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1.

4. SHK DSG-Rudin, Art. 2 Rz. 13.

A. Verwendung zum privaten Gebrauch (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSG)

- 14 Das DSG gelangt nicht zur Anwendung, wenn die fraglichen Personendaten durch eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. a DSG). Als Beispiel lässt sich die Sammlung von Briefen oder E-Mails, welche sich ein Ehepaar über Jahre hinweg geschrieben hat und auch Bemerkungen und Anekdoten zu anderen Personen enthält, nennen. Ebenso vom DSG ausgenommen sind private Fotoalben mit Bildern von Familienfeiern, Urlaubsbekanntschaften etc., sofern die Fotos nicht weiterverbreitet (bspw. digitalisiert und veröffentlicht) werden.

B. Bearbeitung durch die eidgenössischen Räte und parlamentarischen Kommissionen (Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG)

- 15 Die Personendaten werden durch die eidgenössischen Räte und die parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet (Art. 2 Abs. 2 Bst. b DSG). Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem alten DSG übernommen. Die Ausnahme vom DSG liegt gemäss Botschaft⁵ darin begründet, dass das Parlament seine verfassungsrechtlichen Aufgaben nicht wahrnehmen könnte, wenn es in jedem Fall die Datenschutzgrundsätze – die Botschaft nennt hier explizit die Vorgaben zur Weitergabe von Personendaten – beachten müsste. Weitaus einleuchtender erscheint aber die Argumentation, dass im Spezialrecht, welches die Geschäftsabläufe der Räte regelt (dem «besonderen Datenschutzrecht») detaillierte zum Umgang mit Informationen (und damit Personendaten) enthalten sind, weshalb eine Unterstellung unter das DSG schlicht nicht erforderlich ist.

C. Datenbearbeitungen durch diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG)

- 16 Ebenfalls nicht vom DSG erfasst sind jene Bearbeitungen, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation vorgenommen werden. Erfasst von dieser Ausnahme sind mit anderen Worten die institutionellen Begünstigten gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁶, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen: Sie geniessen gestützt auf das Völkerrecht und das GSG Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit, damit sie ihre internationalen Funktionen erfüllen können, entsprechend kann von ihnen auch nicht erwartet werden, dass sie sich in Bezug auf die Daten, die von ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen bearbeitet werden, den Regeln des Schweizer Rechts unterwerfen.⁷

D. Laufende Gerichts- oder bundesrechtliche Verfahren (Art. 2 Abs. 3 DSG)

- 17 Ebenfalls nicht zur Anwendung gelangt das DSG auf laufende Gerichts- oder bundesrechtliche Verfahren, da diese vom jeweiligen Verfahrensrecht, welches ausführliche Vorgaben zum Umgang mit Personendaten (der Parteien, Klägerinnen usw.) enthält, geregelt werden.
- 18 Der Begriff der «Gerichtsverfahren» umfasst sämtliche Verfahren vor kantonalen und eidgenössischen Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichten, aber auch vor Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz. Anders als das aDSG verzichtet Art. 2 Abs. 3 DSG auf den Begriff des *hängigen* Verfahrens, da lediglich

5. Botschaft aDSG, BBl 1988 II S. 413, 441.

6. GSG, SR 192.12.

7. Botschaft DSG, BBl 6941 S. 7012.

im Zivilprozessrecht von Rechtshängigkeit die Rede ist und dieser Begriff mitunter zu Abgrenzungsproblemen führte.⁸

- 19 Massgebend ist nun nur noch, ob ein Verfahren vor einem Gericht stattfindet oder von einer bundesrechtlichen Verfahrensordnung geregelt ist. Ein Verfahren findet vor einem Gericht statt, wenn dieses zum ersten Mal mit einem Fall befasst ist, indem das Verfahren nach der massgebenden Verfahrensordnung eingeleitet wurde. Ein Verfahren ist durch bundesrechtliche Verfahrensordnungen geregelt, sobald ein bestimmter Sachverhalt durch eine Behörde entsprechend den Vorschriften in einem dieser Gesetze behandelt.
- 20 Zu den bundesrechtlichen Verfahrensordnungen, die Vorgaben zum Umgang mit Personendaten bzw. zu den Rechten der betroffenen Personen im Rahmen dieser Verfahren enthalten, gehören insbesondere
 - das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, soweit es nicht um das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren geht),
 - die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO),
 - das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG),
 - die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),
 - das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR) oder aber
 - das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG).
- 21 Datenbearbeitungen durch die administrativen Dienste von Gerichten und Behörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des jeweiligen Verfahrensrechts, womit Art. 2 Abs. 3 DSG nicht zur Anwendung gelangt.
- 22 Die massgebende Verfahrensordnung bleibt in der Regel auch nach Abschluss des Verfahrens anwendbar: Es gelten beispielsweise besondere Vorgaben zur Aktenpflege, zur Akteneinsicht, zur Berichtigung oder zur Aktenaufbewahrung. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass das anwendbare Verfahrensrecht nach Abschluss des Verfahrens das DSG für anwendbar erklärt (vgl. Art. 99 StPO).

E. Öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs

- 23 Schliesslich sind Datenbearbeitungen im Kontext jener öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs, die gestützt auf Bundesrecht und von Bundesorganen geführt werden, vom Anwendungsbereich des DSG ausgenommen⁹. Hier gilt das jeweilige Spezialrecht. Zu diesen Registern zählen insbesondere
 - das elektronische Zivilstandsregister Zefix,
 - das Luftfahrzeugbuch des Bundesamts für Zivilluftfahrt und
 - die Register des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (insbesondere das Marken-, das Patent- und das Designregister).

8. Botschaft DSG, BBl 6941 S. 7031.

9. Rosenthal/Jöhri, Art. 2 Rz. 45 ff.

- 24 Die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs, für welche die Kantone zuständig sind, unterstehen dem kantonalen Datenschutzrecht. Zu den kantonalen Registern zählen bspw.
- das Grundbuch,
 - das Schiffsregister,
 - die Handelsregister und
 - die Betreibungs- und Konkursregister.

Die Autorin gibt in dieser Kommentierung ihre persönliche Einschätzung wieder.

LITERATURVERZEICHNIS

Rudin Beat, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Rudin Beat/Husi-Stämpfli Sandra, Kommentierung zu Art. 37 DSG, in: Maurer-Lambrou Urs/Blectha Gabor-Paul (Hrsg.), Datenschutzgesetz / Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2014.

Rosenthal David/Jöhri Yvonne, Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.